

Ausfertigung

Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet "Kupferbachtal und Umgebung" im Markt Glonn und der Gemeinde Egming vom 25. Januar 1985

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Januar 1985 Nr. 820-8623-22/82 genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgebiet

Das im Gebiet des Marktes Glonn und der Gemeinde Egming liegende Kupferbachtal und seine Umgebung wird unter der Bezeichnung "Kupferbachtal und Umgebung" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 315 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind grün in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 25. Januar 1985 eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg als unterer

Veröffentlicht im Amtsblatt des LRA, Nr. 2
a) am 01.02.1985 - Mü. Meckus / Ebersberger Zeitung²
b) am 04.02.1985 - Südd. Zeitg. / Ebersberger Neueste Nachrichten.
Inkrafttreten: 05.02.1985

Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

Die Karte M 1 : 25.000 (Anlage 2) dient zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

- (4) Die Karten werden im Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Kupferbachtal und Umgebung" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die vorhandenen Biotopé, Hangquellen und Streuwiesenreste sowie den freien Lauf des Kupferbaches zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere ein typisches Schmelzwasserrandtal als charakteristischen Ausschnitt des Leitzach-Gars-Talzuges mit Freiflächen entlang des Kupferbaches, ausgedehnten Waldungen und verschiedenen Reliefformen, insbesondere exponierte Hangkanten, zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere als weitläufiges Wander- und Naherholungsgebiet des Marktes Glonn zu erhalten.

§ 4

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen, schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf es,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten;
 - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warn- tafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unter-

- stützungen aufzustellen oder zu ändern,
mit Ausnahme von
- aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
 - c) Skilifte zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 - d) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
5. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;

8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
 10. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe über 0,5 ha Größe sowie die Umwandlung von Mischbeständen in Nadelholzreinbestände vorzunehmen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
 - (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (4) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben, oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über einem Hektar nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und für Skilifte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c.
 - (5) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Ebersberg als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 7

Sonderregelungen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
 - b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 9, 10;
 - c) die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
 - d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 - e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien;
 - f) die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang;

- g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a bis f, die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 6.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Kupferbachtal und Umgebung" (§ 3), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbe-

hörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,
 - b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 5
 - 1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis Buchstabe c),
 - 2. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anbringt, die nicht den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zwecken dienen,
 - 3. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b),
 - 4. Skilifte errichtet oder wesentlich ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c),
 - 5. Verkaufswagen aufstellt oder Verkaufsstellen und Automaten errichtet bzw. anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),

6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3),
 7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4),
 8. Straßen, Wege, Plätze errichtet oder wesentlich ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 5),
 9. außerhalb zugelassener Plätze zeltet, Wohnwagen abstellt, dies gestattet oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer anzündet (§ 5 Abs. 1 Nr. 6),
 10. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7),
 11. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),
 12. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9),
 13. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe über 0,5 ha Größe sowie die Umwandlung von Mischbeständen in Nadelholzreinbestände vornimmt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10);
- c) Maßnahmen nach §§ 6 oder 7 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

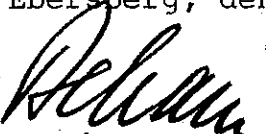
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 5) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2) nicht nachkommt.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des "Kupferbachtals und seiner Umgebung" im Markt Glonn und der Gemeinde Egmatting vom 07. Februar 1983 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 11. Februar 1983 Nr. 5, Berichtigung im Amtsblatt vom 14. Mai 1983, Nr. 13) außer Kraft.

Ebersberg, den 25. Januar 1985


B e h a m
Landrat

Anlage 1

zur Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet "Kupferbachtal und Umgebung" im Markt Glonn und der Gemeinde Egming vom 25. Januar 1985

Grenzen des Schutzgebietes (§ 2 Abs. 2)

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

1. im Norden

im Gebiet der Gemeinde Glonn

von Westen nach Osten in der Gemarkung Glonn von der Ostseite des Weges Fl.Nr. 793 in Höhe der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 668 durch das Grundstück Fl.Nr. 666, entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 668 durch das Grundstück Fl.Nr. 661 zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 671; von hier entlang der Nordwest- und Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 671, der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 672 und deren Verlängerung zur Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 701, von hier in südlicher Richtung bis zur Südwestecke dieses Grundstücks, dann entlang den Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 701 und 733 bis zum Auftreffen auf die Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 704, von hier entlang der Nutzungsgrenze durch das Grundstück Fl.Nr. 700 auf die Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 699, dann entlang dessen Nord- und Ostgrenze, den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 698, 697, 689, 800 und 634 (unterbrochen durch den Weg Fl.Nr. 639) bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 628, entlang dieser Grenze in östlicher Richtung, dann der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 635 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Fl.Nr. 639, entlang dessen Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Kupferbach, von hier durch das Grundstück Fl.Nr. 233/6 auf die Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 237/2, entlang dessen Nordgrenze sowie der West-

und Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 240 bis auf die Höhe der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 242/2; hier die Reienthalstraße (Fl.Nr. 240) in gerader Linie querend und an der Westseite des Grundstücks Fl.Nr. 242/2 bis zum Auftreffen auf den Kupferbach entlang. Nun im rechten Winkel den Kupferbach (Fl.Nr. 271) querend und an seiner Nordwestseite entlang bachabwärts bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 252 und an dessen Nordseite bis zu seiner Nordostecke.

2. im Osten

im Gebiet der Gemeinde Glonn

von Norden nach Süden in der Gemarkung Glonn von der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 252 entlang der Westgrenze der Feldkirchner Straße (Fl.Nrn. 607/5 und 607) und der Reienthalstraße (Fl.Nr. 602) bis zum Auftreffen auf die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 242/1, von dort in gerader Linie quer über die Reienthalstraße zur Nordwestecke des Mühlweges (Fl.Nr. 604), entlang dessen Westgrenze bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 605/4 und an dessen Südgrenze bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße EBE 13 (Fl.Nr. 607). Entlang der Westgrenze dieser Kreisstraße in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Straße (Fl.Nrn. 1574, 1183) nach Frauenreuth, von hier entlang der Nordwestgrenze dieser Straße, dann ca. 100 m entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1250 bis zur Nutzungsgrenze (Obstgarten) des Grundstücks Fl.Nr. 982, von hier in gerader Linie über die Grundstücke Fl.Nrn. 982 und 983 auf den Schnittpunkt der Wege Fl.Nrn. 1259 und 1341 hin, dann entlang der Westgrenze des Weges Fl.Nr. 1341 bis zur Nordwestecke des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1018, von hier entlang der Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 1018, 1013, 1015, der Nord- und Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1031, der Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1382, bis diese auf die Kreisstraße EBE 13 trifft und dann der Westseite dieser Kreisstraße entlang bis zur Landkreisgrenze.

Nunmehr der Landkreisgrenze entlang, die zunächst in südwestlicher, dann in westlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1363, der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1358 und dann der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1361, 1357, 1354 und 1355 verläuft.

3. im Süden

im Gebiet der Gemeinde Glonn

von Osten nach Westen in der Gemarkung Glonn entlang der Südgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 1355, 1354 und 1352 bis auf die Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2057, Gemarkung Höhenrain; von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter in westlicher Richtung durch das Grundstück Fl.Nr. 1352, Gemarkung Glonn, entlang der Grenze zum organischen Boden (Moorfläche) bis zum Auftreffen auf den Lauser Bach und dann weiter entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1352.

4. im Westen

a) im Gebiet der Gemeinde Glonn

von Süden nach Norden in der Gemarkung Glonn entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1352 bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1351; von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Waldgrenze über das Grundstück Fl.Nr. 1352 bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1342, weiter entlang den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1342 und 1340 bis zum Auftreffen auf den Lauser Bach, von hier entlang dem Lauser Bach bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1269, entlang dessen Süd- und Westgrenze, den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1268, 1267 und 1266, dann entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1266/3, der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 940 sowie der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 950 bis zum Beginn des Weges Fl.Nr. 949, entlang der Nord- und Ostgrenze dieses Weges bis zur Gemeindegrenze Glonn/Egmating;

b) im Gebiet der Gemeinde Egmating

von der Gemeindegrenze Glonn/Egmating in der Gemarkung Egmating weiter entlang der Ostseite des Weges Fl.Nr. 1628 bis zur Einmündung in den Weg Fl.Nr. 1638, von hier entlang der Südgrenze des Weges Fl.Nr. 1638 in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Egmating/Glonn.

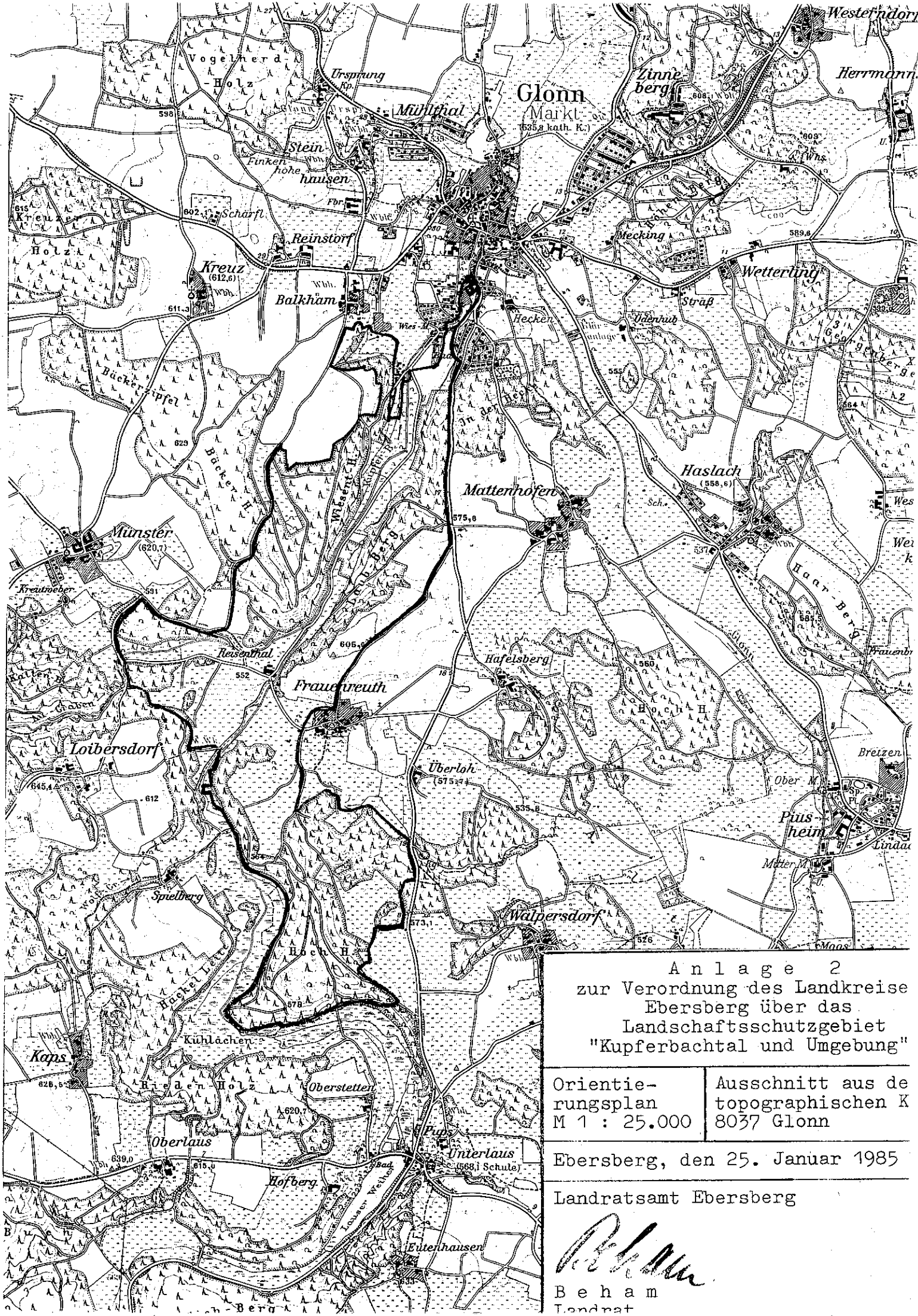
c) im Gebiet der Gemeinde Glonn

von der Gemeindegrenze Egmating/Glonn in der Gemarkung Glonn weiter in östlicher Richtung an der Südseite des Weges Fl.Nr. 959 entlang bis zum Zusammentreffen mit dem Weg Fl.Nr. 961, von hier entlang der Ostgrenze dieses Weges zunächst in östlicher, dann nördlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit dem Weg Fl.Nr. 793, entlang dessen Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Spitze des Grundstücks Fl.Nr. 908/2, von hier entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks, der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 807, der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 919, den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 919 bis 923, ca. 10 m entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 924, von hier ca. 90 m entlang der Westgrenze des Weges Fl.Nr. 795 und dann entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 692 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Fl.Nr. 795; von hier entlang den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 630 und 629 in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 634, von hier entlang den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 634, 798 und 797 in nördlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 796, in westlicher Richtung entlang dessen Südgrenze und der Nutzungsgrenze im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 800 bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 795, an dessen Nordseite entlang bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 793 und entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 668.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Inschutznahme werden im Gebiet der Gemeinde Glonn

- a) das Gebäude mit Hofraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 635 (Waldstraße 1 - Wohnung und privates Elektrizitätswerk), Gemarkung Glonn,
- b) das landwirtschaftliche Anwesen mit Hofraum und dem in der Karte (Maßstab 1 : 5 000) eingetragenen Umgriff auf dem Grundstück Fl.Nr. 252 (Feldkirchner Straße 20), Gemarkung Glonn.



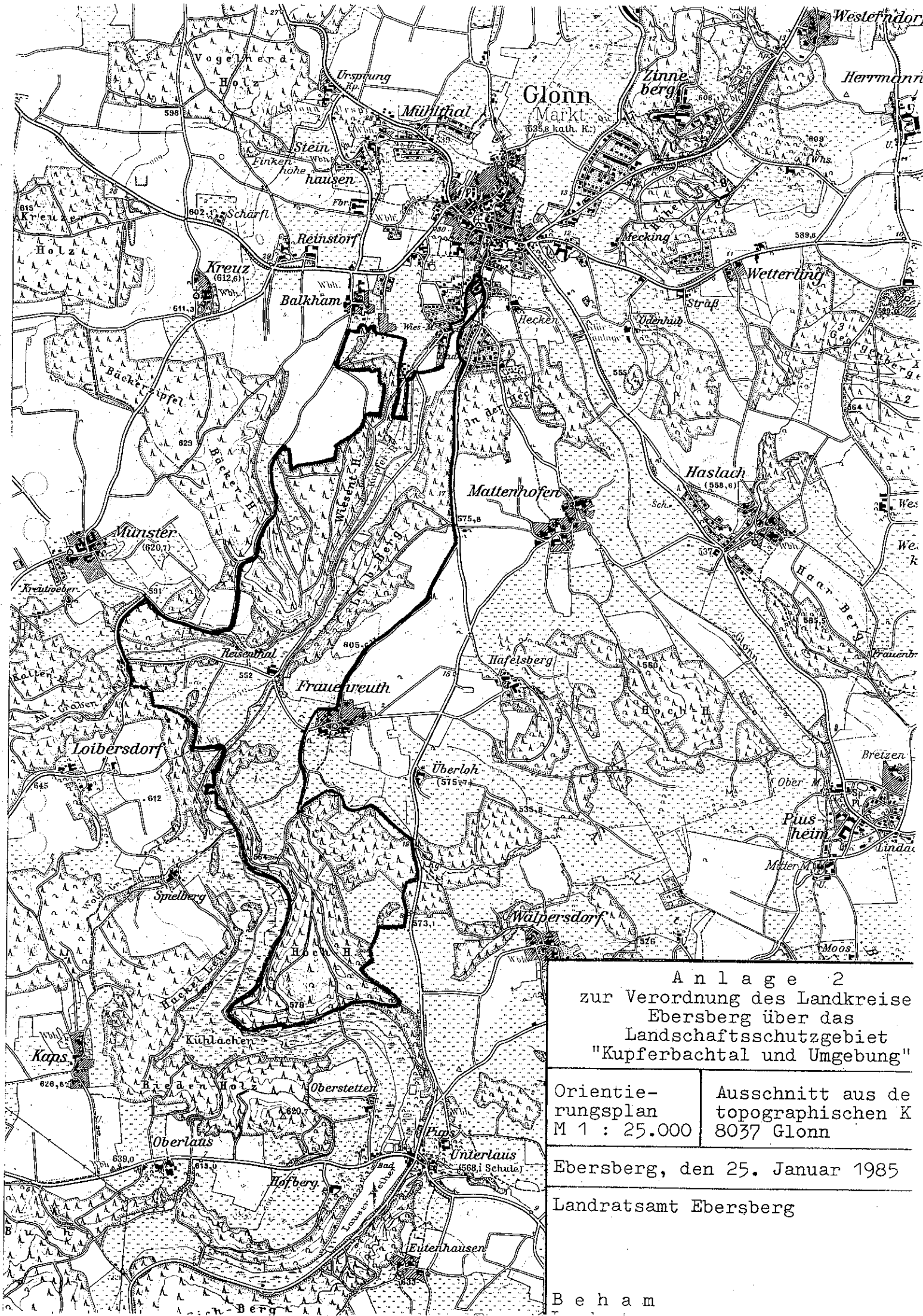
Anlage 2
 zur Verordnung des Landkreise
 Ebersberg über das
 Landschaftsschutzgebiet
 "Kupferbachtal und Umgebung"

Orientierungsplan M 1 : 25.000	Ausschnitt aus de topographischen K 8037 Glonn
-----------------------------------	--

Ebersberg, den 25. Januar 1985

Landratsamt Ebersberg

Beham
 Beham
 Landrat



Anlage 2
 zur Verordnung des Landkreise
 Ebersberg über das
 Landschaftsschutzgebiet
 "Kupferbachtal und Umgebung"

Orientie- rungsplan M 1 : 25.000	Ausschnitt aus de topographischen K 8037 Glonn
--	--

Ebersberg, den 25. Januar 1985

Landratsamt Ebersberg

Beham